willheim | müller
rechtsanwälte

WILLHEIM MÜLLER RECHTSANWÄLTE, ROCKHGASSE 6, A 1010 WIEN
TEL: +43 (1) 535 8008, FAX: +43 (1) 535 8008 / 50, MAIL: OFFICE@WMLAW.AT, WWW.WMLAW.AT

Issue 05/2013

Newsletter

PSG

Die Sonderprüfung gemäß § 31 PSG

Bei Privatstiftungen besteht aufgrund des Fehlens von Eigentümern und Gesellschaftern ein strukturelles Kontrolldefizit. Das Privatstiftungsrecht trägt diesem Umstand gleich mehrfach Rechnung. Ein wichtiges Instrument zum Ausgleich dieses Kontrolldefizites stellt die Möglichkeit dar, eine Sonderprüfung gemäß § 31 PSG zu beantragen. Im Folgenden werden die Voraussetzungen, der Gegenstand und die Konsequenzen einer solchen Sonderprüfung dargestellt:

Antragslegitimiert sind alle Stiftungsorgane. Hierzu gehören die obligatorischen Organe, also Stiftungsvorstand und Stiftungsprüfer, aber auch fakultative Organe gemäß § 14 Abs 2 PSG. Dh, dass auch ein Beirat, dem Organstellung zukommt und jedes Beiratsmitglied berechtigt ist, einen Antrag auf Sonderprüfung zu stellen. Stifter und Begünstigte sind hingegen grundsätzlich nicht antragslegitimiert. Eine Antragslegitimation kann ihnen aber in der Stiftungserklärung eingeräumt werden. Ob eine solche Rechtseinräumung zu empfehlen ist, hängt vom Einzelfall ab und sollte stets gut überlegt sein.

Die Sonderprüfung muss der Wahrung des Stiftungszwecks dienen. Im Antrag müssen Behauptungen über Missstände enthalten sein (siehe nächste Spalte). Gelingt die Glaubhaftmachung konkreter Missstände, hat das Gericht die Sonderprüfung anzuordnen und einen Sonderprüfer zu bestellen. Ergibt die Sonderprüfung, dass Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungsurkunde vorliegen, müssen die erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des Stiftungszwecks gesetzt werden. Das Gericht wird in vielen Fällen dazu veranlasst sein, die entsprechenden Organmitglieder wegen grober Pflichtverletzung abzuberufen.

Ob es sich im Einzelfall empfiehlt, einen Antrag auf Einleitung einer Sonderprüfung zu stellen, bedarf gründlicher Überlegung und auch rechtlicher Beratung. Dies nicht zuletzt, weil das Kostenrisiko der Antragsteller trägt, um einer ausufernden Inanspruchnahme des Sonderprüfungsrechts vorzubeugen. Ob die (unter Umständen beträchtlichen) Kosten schlussendlich vom Antragsteller oder von der Privatstiftung getragen werden müssen, richtet sich nach dem Ergebnis der Prüfung.

Dr. Martin Melzer, Willheim Müller Rechtsanwälte

NEWS +++ Wir dürfen Sie auf Folgende Veranstaltungen aufmerksam machen: ARS-Seminar „Stiftungs Jour Fixe?" am 17.06.2013. Weitere Infos finden Sie im Bereich Newslounge unter www.wmlaw.at+++ Zur Überprüfung bestehender Stiftungen bieten wir einen umfassenden Stiftungscheck an. Detaillierte Informationen können Sie unter stiftung@wmlaw.at anfordern. Schicken Sie uns eine E-Mail.+++

Rechtsprechung

OGH nimmt zu den Voraussetzungen einer Sonderprüfung Stellung

In seiner Entscheidung 6 Ob 209/12 x vom 16.11.2012 nimmt der OGH zu der Frage Stellung, wie substantiiert ein Antrag auf Einleitung einer Sonderprüfung gemäß § 31 PSG sein muss:

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt wurde eine Sonderprüfung von einem von insgesamt zwei Stiftern beantragt. Dabei wurden verschiedenste Missstände im Zusammenhang mit der Stiftungsprüfung und der Geschäftsführung der Privatstiftung vorgebracht. Die Privatstiftung als Antragsgegnerin sprach sich gegen eine Sonderprüfung aus und brachte zusammenfassend vor, dass der Antragsteller keine Bescheinigungsmittel vorgelegt habe. Das Erstgericht wies den Antrag ab, weil es dem Antragsteller nicht gelungen sei, Unredlichkeiten oder grobe Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorzulegen. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragstellers Folge. Der von der Privatstiftung dagegen erhobene Revisionsrekurs wurde vom OGH mit folgender Begründung abgewiesen:

Anspruchsvoraussetzung für die Anordnung der Sonderprüfung ist die Glaubhaftmachung von Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung. Soweit es um die Auslegung dieser Anspruchsvoraussetzungen geht, kann auch zum Privatstiftungsrecht auf die einschlägige Rechtsprechung zu § 45 Abs 1 GmbHG bzw § 130 Abs 2 AktG zurückgegriffen werden. Der Antrag muss daher konkrete Behauptungen über Missstände enthalten. Darüber hinaus ist glaubhaft zu machen, dass Unredlichkeiten oder groben Verletzungen des Gesetzes oder der Stiftungserklärung vorgekommen sind. Allerdings ist an diese Glaubhaftmachung kein zu strenger Maßstab angelegt werden, damit der Zweck der Norm nicht vereitelt wird. Da es sich bei der Frage, ob das erstattete Vorbringen so weit spezifiziert ist, dass es als Anspruchsgrundlage hinreicht, um eine Frage des Einzelfalls handelt, liege im konkreten keine erhebliche Rechtsfrage vor.

Aus der vorliegenden Entscheidung kann aber dennoch die Erkenntnis gewonnen werden, dass die ausreichende Begründung eines Antrages nicht nur wesentlich für dessen Erfolg, sondern sogar Anspruchsvoraussetzung ist. Jede Partei ist daher zu raten, sich bei der Formulierung eines Antrages auf Sonderprüfung juristisch beraten zu lassen.

DDr. Katharina Müller, Willheim Müller Rechtsanwälte

KONTAKTIEREN SIE DDR. KATHARINA MÜLLER PER E-MAIL UNTER **OFFICE@WMLAW.AT**